

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Frau Marion Ramrath, Stadt Ratingen, Jugendamt / Jugendförderung

Herr Alexander Ristau, Leuphana Universität Lüneburg

Frau Prof. Dr. Jeanette Roos, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Frau Prof. Dr. Susanna Roux, Pädagogische Hochschule Weingarten

Vor-Ort-Begutachtung 30.11.2016

Beschlussfassung 16.02.2017

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	19
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	20
2.3.1	Personelle Ausstattung	20
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	22
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	25
2.4	Institutioneller Kontext	29
3	Gutachten	31
3.1	Vorbemerkung	31
3.2	Eckdaten zum Studiengang	32
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	33
3.3.1	Qualifikationsziele	34
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	36
3.3.3	Studiengangskonzept	37
3.3.4	Studierbarkeit	39
3.3.5	Prüfungssystem	41
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	42
3.3.7	Ausstattung	42
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	45
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	46
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	47
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	49
3.4	Zusammenfassende Bewertung	50
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	53

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ wurde am 23.03.2016 bei der AHPGS eingereicht. Am 23.02.2016 wurde zwischen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 29.06.2016 hat die AHPGS der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 14.07.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 06.09.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (a. Vollzeit, b. Teilzeit) (Version vom 14.07.2016)
Anlage 02	Prüfungsordnung (Version vom 14.07.2016)
Anlage 03	Nachweis der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 04	Modulübersicht Vollzeitstudium
Anlage 05	Modulübersicht Teilzeitstudium („Anrechnungsmodell“)
Anlage 06	Studienverlaufsplan Vollzeitstudium (alt / neu inkl. Änderungen)
Anlage 07	Studienverlaufsplan Teilzeitstudium („Anrechnungsmodell“) (alt / neu inkl. Änderungen)
Anlage 08	Tabellarische Übersicht der Änderungen im Modulaufbau in der Vollzeitvariante und in der Teilzeitvariante („Anrechnungsmodell“)
Anlage 09	Diploma Supplement Vollzeitstudium (deutsch / englisch)

Anlage 10	Diploma Supplement Teilzeitstudium („Anrechnungsmodell“) (deutsch / englisch)
Anlage 11	Lehrverflechtungsmatrix: hauptamtlich Lehrende
Anlage 12	Lehrverflechtungsmatrix: Lehrbeauftragte / nebenamtlich Lehrende
Anlage 13	Kurz-Lebensläufe der Lehrenden
Anlage 14	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 15	Bewertungsbericht Erstakkreditierung (AHPGS)
Anlage 16	Bescheid der Akkreditierungskommission vom 05.03.2014 zu den im Studiengang vorgenommenen Änderungen
Anlage 17	Praxisordnung
Anlage 18	Feststellungsbescheid des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2015 bezogen auf die staatliche Anerkennung der Absolvierenden der Vollzeitvariante als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge
Anlage 19	Leitbild der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 20	Organigramm der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 21	Gender und Diversity an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 22	Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf vom 03.02.2016
Anlage 23	Evaluationsordnung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf (Stand 23.10.2015)
Anlage 24	Evaluationsintervalle an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Anlage 25	Flyer „Beratung und Begleitung an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf“
Anlage 26	Feststellungsbescheid des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.07.2016 bezogen auf die staatliche Anerkennung der Absolvierenden der Teilzeitvariante als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge (14.07.2016)
Anlage 27	Workload-Erhebung „Teilzeitvariante“ (14.07.2016)
Anlage 28	Workload-Erhebung „Vollzeitvariante“ (14.07.2016)

Anlage 29	Studien- und Modulplan Voll- und Teilzeitstudium (30.08.2016)
Anlage 30	Studienkonzept (Mail der Hochschule vom 31.08.2016 zum Studienkonzept und zur Studiengangbezeichnung)

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Fakultät/Fachbereich	Profilschwerpunkt „Bildung und Erziehung“ (Fachbereiche bzw. Fakultäten gibt es nicht; <i>siehe dazu AOF 1</i>)
Kooperationspartner	Keine
Studiengangtitel	„Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (<i>siehe AOF, Anmerkung 4 und Anlage 30</i>)
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	a. Vollzeitstudium b. Teilzeitstudium (<i>siehe AOF 2</i>)
Organisationsstruktur	a. Vollzeit b. Studienblöcke à 30 Stunden von Freitag 9.00 Uhr bis einschl. Montag 19.00 Uhr (1. Semester: 8 Blöcke; 2. Semester: 6 Blöcke + 1 Block à 12 Stunden; 3. Semester: 8 Blöcke; 4. Semester: 4 Blöcke + 1 Block à 24 Stunden) (<i>siehe AOF 2</i>)
Regelstudienzeit	a. Sechs Semester b. Sieben Semester (durch die Anrechnung der Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung auf das Studium [80 CP] reduziert sich das Studium auf vier Semester)
Credit Points (CP): European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	25 Stunden/CP

Workload	Gesamt: (a/b) 4.500 Stunden/ 4.500 Stunden Kontaktzeiten: 1.248 Stunden/ 0.816 Stunden Selbststudium: 2.448 Stunden/ 1.684 Stunden Praktikum: 0.804 Stunden/ Anrechnung: - / 2.000 Stunden
CP für das Abschlussmodul	12 CP (9 CP für die Bachelor-Arbeit, 3 CP für das Kolloquium) (<i>siehe AOF 10</i>)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2011/2012
erstmalige Akkreditierung	17.02.2011
Zulassungszeitpunkt	a. Vollzeit: jeweils zum Wintersemester b. Teilzeit: jeweils im Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	a. 70 (<i>siehe AOF 5</i>) b. 20 (<i>siehe AOF 5</i>)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	341 (Stand: Ende Wintersemester 2015/2016)
Anzahl bisherige Absolvierte	86 (Stand: Ende Wintersemester 2015/2016)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Zugelassen wird in der Vollzeitvariante , - wer gemäß § 49 des Hochschulgesetzes NRW die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und - ein Auswahlgespräch erfolgreich besteht. Zugelassen wird in der Teilzeitvariante , - wer gemäß § 49 des Hochschulgesetzes NRW die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und zusätzlich - eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatliche anerkannte/-r Erzieher/-in nachweisen kann (sie wird gemäß § 23 Abs. 5 der Prüfungsordnung mit 80 CP auf das Studium angerechnet) und zudem

	- ein Auswahlgespräch erfolgreich besteht.
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	a. Keine b. 80 CP
Studiengebühren	368,- Euro pro Monat (ab Wintersemester 2016/2017)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ wurde am 17.02.2011 bis zum 30.09.2016 mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2011 wurden sieben Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden (*siehe dazu auch Antrag 1.6.1, S. 16f., 1.6.2, S. 18f. und Anlage 15*). Am 13.02.2014 hat die Akkreditierungskommission die Akkreditierung des Studiengangs erweitert. Dem unter der Bezeichnung „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ gestarteten Studiengang wurde eine Teilzeitvariante mit dem neuem Schwerpunkt „Leitung in Kitas“ hinzugefügt (*siehe auch Antrag 1.1.3 und Anlage 16*).

Der Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, der an der Fachhochschule zu dem Profischwerpunkt „Bildung und Erziehung“ zählt (*siehe dazu Punkt 2.4 in diesem Bericht*), wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 21.07.2016 vorläufig bis zum 30.09.2017 akkreditiert.

Der 180 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (*zur Studiengangbezeichnung siehe AOF, Anmerkung 4 und Anlage 30*) ist zum einen als eine sechssemestrige Vollzeit-Variante und zum anderen als eine sieben Semester umfassende berufsbegleitend angebotene Teilzeitvariante mit Akzentsetzung auf „Leitung in Kitas“ konzipiert (*siehe dazu Anlage 29: Teilzeitstudium und Anlage 30*). Real werden in der Teilzeitvariante vier Semester studiert (4x 25 CP), da 80 CP für die Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung auf das Studium angerechnet werden und die Module der ersten drei Semester ersetzen (*siehe AOF 3 und Anlage 2, § 2 Abs. 3; siehe dazu auch AOF, Anmerkung 3*). Der Nachweis im Sinne der Anrechnung „erfolgt über die Erstellung eines Portfolios und ein Auswahlgespräch von 30 Minuten mit zwei Lehrenden des Studiengangs“ (*siehe Anlage 2, § 23 Abs. 5*). Das ursprünglich fünf Semester umfassende Studium (120 CP Studium, 60 CP Anrechnung) wurde laut Antragsteller deshalb auf vier Semester reduziert,

weil „sich die Vertiefung von Grundlagenkenntnissen für die berufserfahrenen Erzieherinnen als kürzbar erwiesen haben und andere Anbieter eines ähnlichen Studiengangs in der Region ebenfalls das Studium in vier Semestern mit einer Anrechnung von 80 CP ermöglichen“ (*siehe AOF 4*). Das Teilzeitstudium ist in Form von Studienblöcken à 30 Stunden organisiert (von Freitag 9.00 Uhr bis einschl. Montag 19.00 Uhr). Im ersten Semester sind acht Blöcke, im zweiten Semester sechs Blöcke (und ein Block à 12 Stunden), im dritten Semester acht Blöcke und im vierten Semester vier Blöcke (und ein Block à 24 Stunden) zu absolvieren (*siehe AOF 2*). Um den umfangreichen Vereinbarkeitsanforderungen des berufsbegleitenden Studiums im Teilstudiengang gerecht zu werden, empfiehlt die Hochschule den Studierenden „eine Arbeitszeitreduktion auf bis zu 30-50% einer Vollzeittätigkeit“ (*siehe Anlage 2, § 2 Abs. 4*).

Der Gesamt-Workload im Studium liegt bei 4.500 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in der Vollzeitvariante in 1.248 Stunden Kontaktzeit, 2.448 Stunden Selbstlernzeit sowie 804 Stunden Praktikum. Der Workload im Teilzeitstudium verteilt sich auf 816 Stunden Kontaktzeit sowie 1.684 Stunden Selbstlernzeit (80 CP im Umfang von 2.000 Stunden werden auf das Studium angerechnet). Ein ECTS entspricht einem Workload von 25 Stunden. Pro Studienhalbjahr werden im Vollzeitstudium 30 ECTS-Punkte und im Teilzeitstudium 25 ECTS-Punkte erworben. Die Präsenzzeiten erstrecken sich im Wintersemester auf 16 und im Sommersemester ebenfalls auf 16 Semesterwochen.

In der Vollzeitvariante stehen dem Studiengang pro Wintersemester 70 Studienplätze zur Verfügung. In der Teilzeitvariante stehen weitere 20 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt in der Vollzeitvariante jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Das Teilzeitstudium wird jeweils zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen (*siehe Anlage 2, § 6 Abs. 1*). In den zurückliegenden Jahren wurden bis zu 130 Studierende pro Wintersemester aufgenommen. Dies ist laut Antragsteller dadurch bedingt, dass die Hochschule „der starken Nachfrage an Vollzeitstudiengängen nachkommen (musste). Damit hat sie einen Beitrag zur Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs geleistet und Nachfrageschwankungen bei anderen Studienangeboten kompensiert“ (*siehe AOF 5*).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-

Supplement ergänzt (*siehe Anlage 9*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Im Diploma Supplement Teilzeitstudium ist ausgewiesen, dass 80 ECTS durch die erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung als Erzieher bzw. Erzieherin und durch das Erbringen eines Portfolios und einer Aufnahmeprüfung anerkannt und angerechnet werden (*siehe dazu auch AOF 18*).

Mit Feststellungsbescheid vom 23.12.2015 wurde der Fliegener Fachhochschule vom Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis erteilt den Absolventinnen und Absolventen des Vollzeitstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge gem. Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) auszusprechen (*siehe Anlage 18*). Mit Feststellungsbescheid vom 07.07.2016 wurde diese Erlaubnis auch bezogen auf die Absolventinnen und Absolventen der Teilzeitvariante des Studiengangs (mit Akzentsetzung auf „Leitung von Kitas“) erteilt (*siehe Anlage 26*).

Für das Abschlussmodul werden 12 ECTS vergeben. Neun CP entfallen dabei auf die Bachelor-Arbeit, drei CP auf das Kolloquium (*siehe AOF 10*).

Für das Studium werden Studiengebühren verlangt. Ab dem Wintersemester 2016/2017 sind pro Monat 368,- Euro zu entrichten. Damit kostet das Vollzeitstudium 13.248,- Euro und das Teilzeitstudium 8.832,- Euro (*siehe Antrag 1.1.10*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

In der Prüfungsordnung ist das Ziel des „bildungswissenschaftlich ausgerichteten Studiengangs“ (*siehe Antrag 1.3.1*) wie folgt definiert: „Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang ‘Bildung und Erziehung in der Kindheit` ist ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens sowie einer umfassenden Methoden- und Reflexionskompetenz. Der berufsqualifizierende akademische Abschluss umfasst die Kompetenz zur Gestaltung einer ganzheitlichen, wissenschaftlichen und -begründeten früh- und kindheitspädagogischen pädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die Gestaltung ihrer Rahmenbedingungen“ (*siehe Anlage 2, § 2 Abs. 1 und 2*).

Während für die Studierenden der Vollzeitvariante „die direkte Interaktionsarbeit mit den Kindern und ihren Eltern im Mittelpunkt des Kompetenzerwerbs

steht“, fokussiert die Teilzeitvariante für Studierende mit abgeschlossener Erzieher- bzw. Erzieherinnenausbildung „die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der pädagogischen Beziehungs- und Interaktionsarbeit (sog. Leitungsaufgaben). Hierzu zählen neben Kenntnissen und Fertigkeiten zur Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien insbesondere die Gestaltung und Weiterentwicklung interner und externer Kooperationsbeziehungen sowie die Vernetzung der Einrichtungen im Sozialraum (*siehe Antrag 1.3.1*).

Die Vollzeitvariante „qualifiziert vorrangig für die unmittelbare Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindertageseinrichtungen sowie in angrenzenden Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“. Die Teilzeitvariante „qualifiziert für die Übernahme einer Leitungsposition in Kindertageseinrichtungen und fokussiert dabei insbesondere Aspekte der Konzeptionsentwicklung und der Organisationsentwicklung wobei auch hier die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit mit den Kindern und ihren Familien im Vordergrund steht“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.3.2*).

Aufgrund des U3-Ausbaus, des Ausbaus des Ganztagsplatzangebotes sowie des Ausbaus der Schulkinderbetreuung sind die Perspektiven für die Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge gut. Besonders günstig stellt sich die Situation der Absolventinnen und Absolventen mit einer abgeschlossenen Erzieherausbildung dar. Dieser Absolventengruppe gelingt es ihre Mehrfachqualifikation in überdurchschnittlich gute Beschäftigungsbedingungen zu transformieren, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.4.2*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Das Vollzeitstudium gliedert sich in drei Studienphasen (*siehe Antrag 1.2.1*): Basis-, Vertiefungs- und Abschlussstudium. Das Basisstudium (90 CP) umfasst drei und das Vertiefungsstudium zwei Semester (60 CP). Das sechste Semester (30 CP) bildet das Abschlusssemester. Das Basisstudium wurde im Vergleich zur Erstakkreditierung geändert: Eingebaut wurden die verschiedenen Bildungsbereiche, wie sie sich insbesondere in den Bildungs- und Orientierungsplänen der Länder zeigen. Angeboten werden insgesamt fünf Bildungsbereiche: sprachliche Bildung (Modul 4), mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung (Modul 5), ästhetische Bildung (Modul 11), Bewegung und Erziehung (Modul 12) sowie ethisch-religiöse Bildung und Erziehung (Modul 13) (*siehe Antrag 1.3.4*). Das Studium umfasst laut Antragsteller „insgesamt sechs Mo-

dulbereiche, denen spezifische Module zugeordnet sind“ (*siehe Anlage 2, § 7 Abs. 1 und Anlage 4*). Die Modulbereiche sind als Semester in der Modulübersicht auf einer Seite gelistet. Ein Modulbereich entspricht jeweils einem Semester. Die Bezeichnung der Modulbereiche sind demnach Basisstudium (1, 2, 3), Vertiefungsstudium (1, 2) und Abschlussstudium. Die Teilzeitvariante des Studiengangs wird berufsbegleitend durchgeführt und gliedert sich ebenfalls in drei Studienphasen (*siehe Antrag 1.2.1*): Basis-, Vertiefungs- und Abschlussstudium. Das Basisstudium (50 CP) umfasst zwei und das Vertiefungsstudium ein Semester (25 CP). Das vierte Semester bildet das Abschlusssemester (25 CP). Die Studienphasen enthalten insgesamt vier Modulbereiche, denen spezifische Module zugeordnet sind (*siehe Anlage 2, § 7 Abs. 2 und Anlage 5*).

Insgesamt sind in der Vollzeitvariante im Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Wahlpflichtmodule sind nicht vorgesehen. In der Teilzeitvariante sind 14 Module zu absolvieren. Pro Semester sind in der Vollzeitvariante insgesamt 30 CP zu erwerben, in der Teilzeitvariante sind es 25 CP pro Semester. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Einzelne Module bzw. Veranstaltungen innerhalb dieser Module im Vollzeitstudium und im Teilzeitstudium können auch für Studierende des Studiengangs „Soziale Arbeit“ geöffnet werden (*zu den Details siehe Antrag 1.2.2*). Die Strukturierung der Module ermöglicht grundsätzlich die Mobilität der Studierenden für Aufenthalte an anderen Hochschulen, insbesondere auch im Ausland (*siehe Antrag 1.2.1*). „Bisher“, so die Antragsteller, „fragen jedoch nur wenige – vor allem nicht berufsbegleitend – Studierende nach solchen Möglichkeiten. Für die berufsbegleitend Studierenden kommt hinzu, dass es auf Grund der nachholenden Akademisierung aufsetzend auf die Ausbildung kaum vergleichbare Studienangebote im Ausland gibt (*siehe AOF 8*).

Folgende Module werden angeboten (V = Vollzeit; T = Teilzeit):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	1 (V)	5
2	Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Vertiefungsmodul	2 (T)	10
3	Bildungswissenschaftliche Grundlagen (inkl. Beobachtung/Dokumentation)	1 (V)	10

4	Fachwissenschaftliche und methodisch-didaktische Grundlagen im Bildungsbereich I (Sprachliche Bildung) (V/T)	1 (V)	5
5	Fachwissenschaftliche und methodisch-didaktische Grundlagen im Bildungsbereich II (mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung)	1 (V)	5
6	Wissenschaftliches Arbeiten	1 (V) 1 (T)	5 5
7	Forschungsmethoden und Evaluation	2 (V) 1 (T)	10 10
8	Soziologische und sozialpolitische Grundlagen Soziologische und sozialpolitische Grundlagen	2 (V) 1 (T)	6 5
9	Psychologische Grundlagen Psychologische Grundlagen	2 (V) 1 (T)	6 5
10	Praxisprojekt Beobachtung und Dokumentation Praxisforschungsprojekt „Konzeptionsentwicklung“	2 (V) 2 (T)	8 10
11	Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Grundlagen der ästhetischen Bildung	3 (V)	5
12	Fachwissenschaftliche und methodisch-didaktische Grundlagen im Bildungsbereich IV (Bewegung und Gesundheit)	3 (V)	5
13	Fachwissenschaftliche und methodisch-didaktische Grundlagen im Bildungsbereich V (ethisch-religiöse Bildung)	3 (V) 2 (T)	5 5
14	Praxisphase I (Forschungspraktikum)	3 (V)	15
15	Bildungsprozesse gestalten, reflektieren, evaluieren I	4 (V)	15
16	Zusammenarbeit mit Eltern/Gestaltung von Übergängen	4 (V) 3 (T)	5 5
17	Organisationen und Leitung	4 (V) 3 (T)	5 5
18	Rechtliche Grundlagen, Kinderschutz/Frühe Hilfen Rechtliche Grundlagen, Kinderschutz/Frühe Hilfen	4 (V) 3 (T)	5 5
19	Bildungsprozesse gestalten, reflektieren, evaluieren II	5 (V)	15
20	Praxisphase II (Planung, Konzeption, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten)	5 (V)	15

21	Sozialraum und Vernetzung/Netzwerkarbeit	6 (V)	6
	Sozialraum und Vernetzung/Netzwerkarbeit	3 (T)	5
22	Diversität und Inklusion	6 (V)	6
	Diversität und Inklusion	3 (T)	5
23	Professionelle Identität	6 (V)	6
	Professionelle Identität (inkl. Fallstudie „Frühkindliche Bildung konzeptionieren und organisieren“)	3 (T)	5
24	Bachelorarbeit (inkl. Absolventenkolloquium)	6 (V)	12
		4 (T)	12
25	Qualitätsmanagement – ökonomische Steuerung (inkl. Fallstudie)	4 (T)	8
	Gesamt	(V) (T)	180 180

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (*siehe Anlage 1*) sind formal wie folgt aufgebaut bzw. enthalten Information zu folgenden Punkten: Modulbezeichnung, Modulkürzel, Modulverantwortliche, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modulart (Pflicht-, Wahlpflichtmodul), Leistungspunkte, Workload (unterteilt in Gesamt-, Kontakt-, Selbstlern- und Praxiszeit), Dauer und Häufigkeit des Angebots, Voraussetzungen für die Teilnahme, Lehrsprache, Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltung(en), Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls, (Grundlagen-)Literatur.

Ein Studienverlaufsplan für die Vollzeit- (*siehe Anlage 6*) und Teilzeitvariante (*siehe Anlage 7*) ist dem Antrag beigelegt.

Die Formen der Lehrveranstaltung sind in § 8 der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 2*). Die im Studiengang verwendeten didaktischen Konzepte und Lehrmethoden sind im Modulhandbuch ausgewiesen (*siehe Anlage 1*). Insgesamt sind in der Vollzeitvariante des Studiengangs 18 studienbegleitend zu erbringende Modulprüfungen zu absolvieren (sie umfassen sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen). Das Teilzeitstudium umfasst neun schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen (*zu den Prüfungen siehe Tabelle 1 im Antrag unter 1.2.3*). Über den gesamten Studienverlauf hinweg fallen im Vollzeitstudium pro Semester i.d.R. drei schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistungen an, im Teilzeitstudium mit Ausnahme des zweiten Semesters – hier sind

drei Prüfungsleistungen vorgesehen – zwei Prüfungsleistungen. Um die in den Modulen vorgesehenen Lernziele zu erreichen und eine breite Kompetenzentwicklung zu ermöglichen sind verschiedene Prüfungsformen vorgesehen, die neben der fachlichen Weiterentwicklung jeweils unterschiedliche Kompetenzen im methodischen und personalen Bereich ansprechen, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.3*). Die Verteilung der Prüfungsformen auf die Module ist u.a. in den am Ende des Modulhandbuches befindlichen Tabellen bzw. dem Modulhandbuch selbst zu entnehmen (*siehe Anlage 1*).

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 2, § 22 Abs. 2*).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Prüfungsordnung geregelt. Die Gesamtnote wird auf Antrag hin nach dem ECTS-Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen (*siehe Anlage 2, § 28 Abs. 3*). Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten: A die besten 10%, B die nächsten 25%, C die nächsten 30%, D die nächsten 25 % und E die nächsten 10 %. Mit der Aushängung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript.

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt (*siehe Anlage 3*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finden sich in der Prüfungsordnung des Studiengangs veröffentlicht (*siehe Anlage 2, § 11*).

Im Studiengang gibt es weder in der Variante des Vollzeitstudiums noch in der Variante des Teilzeitstudiums Fernstudienanteile. „Vielmehr wurden solche Anteile, die im Vorgängerstudiengang für das Teilstudium vorgesehen waren, aus der Studiengangskonzeption entfernt, da sich in der Evaluation dieser Veranstaltungen gezeigt hat, dass die Studierenden die grundlegende Vermittlung der Lehrinhalte im Rahmen von Präsenzveranstaltungen mit flankierenden Selbststudienanteilen gegenüber einer überwiegend autodidaktischen Aneignung favorisieren“, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.2.5*).

Der Studiengang nutzt die E-Learning-Plattform Moodle. „Im Vollzeitstudium wird Moodle insbesondere zur Unterstützung der Präsenzveranstaltungen genutzt, in dem hier Texte bereitgestellt oder Arbeitsaufgaben erteilt werden. Auch die Kommunikation mit den Studierenden läuft bei Bedarf über diese

Plattform“. In der Teilzeitvariante wurde in der Vergangenheit Moodle genutzt, um die im Modulhandbuch vorgesehenen Selbststudieneinheiten mittels Studienbriefe/Reader in Form von online-Kursen anzubieten. Bei einigen Modulen erwies sich diese Lehr-Lern-Form jedoch als wenig praktikabel und wurde daher auf Wunsch der Studierenden in Präsenzzeiten überführt (*siehe dazu AOF 6*).

Das Vollzeitstudium beinhaltet drei hochschulisch angeleitete Praxisphasen im Umfang von 804 Stunden: BasisM9-V, BasisM13 und VertM6 (*siehe dazu Antrag 1.2.6, Anlage 1 und Anlage 17*), welche die Anwendung der im Studium erworbenen berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Fragestellungen im beruflichen Handlungsfeld zum Gegenstand haben. Das Praxisprojekt ist im 2. Fachsemester, die beiden Praxisphasen im 3. und 5. Fachsemester angesiedelt. Die Praxisstellen werden von den Studierenden selbst ausgewählt. Kriterien der Eignungsprüfung und Anerkennung von Praxiseinrichtungen sind in der Praxisordnung ebenso geregelt, wie die Anforderungen an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (*siehe Anlage 17*).

Im Teilzeitstudium sind laut Antragsteller „keine längeren Praxisphasen vorgesehen (die Praxisphasen wurden laut Antragsteller im Umfang von 30 CP angerechnet), da die Studierenden in diesem berufsbegleitenden Studiengang mit einem Stellenanteil von mind. 30% einer Vollzeitstelle fachlich einschlägig berufstätig sein müssen“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.6, S. 7*). Diese Zulassungsvoraussetzung ist bislang nicht in einer Ordnung hinterlegt. Laut Antragsteller wird der Umfang der studienbegleitenden Berufstätigkeit von 30% einer VZÄ in der Prüfungsordnung verankert werden. „Gleichwohl findet eine hochschulische Begleitung der beruflichen Praxis über das gesamte Studium hinweg themenbezogen, in den Übungen der jeweiligen Module, statt.“ Integriert in das Teilzeitstudium ist ein Praxisforschungsprojekt im dritten Fachsemester. Das Praxisprojekt kann sowohl an der eigenen Arbeitsstelle als auch in einer selbstgewählten Praxisstelle durchgeführt werden (*siehe Antrag 1.2.6 und Anlage 1*).

Im Studiengang „ist forschendes Lernen in zweifacher Hinsicht konzeptionell verankert: Zum einen ist forschendes Lernen Grundprinzip der Lehr-Lern-Prozesse innerhalb des Studiengangs, zum anderen ist forschendes Lernen auch Gegenstand dieser Lehr-Lern-Prozesse“, so die Antragsteller. Lehr- und

Forschungsprofile der promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beziehen sich auf die Themen „Ästhetische Bildung, die Bewegungserziehung, die mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung, die sprachliche Bildung und die ethisch-religiöse Bildung im Rahmen der Elementarpädagogik“ (*ausführlich dazu Antrag 1.2.7*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 23 der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr und gemäß den weiteren Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (*siehe Anlage 2*). Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 24 der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 2*). Außerhochschulisch, insbesondere beruflich, erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte auf die im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind. Die Beurteilung der Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in Form einer Einzelfallprüfung. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss beauftragt ein Fachgutachten von Seiten der/der Modul- und/oder Studiengangverantwortlichen, das die Anrechenbarkeit nach Maßgaben des Hochschulischen Qualifikationsrahmens sowie modulbezogen vor dem Hintergrund eines Kriterienkatalogs feststellt. Die Anrechnung kann auch in Form einer fachbezogenen Einstufungsprüfung in ein höheres Semester erfolgen. Die Anrechnung orientiert sich an den Vorgaben des Hochschulischen Qualifikationsrahmens (*siehe AOF 14*). Das Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren erfolgt „über den Nachweis eines Portfolios und ein Auswahlgespräch mit zwei Lehrenden des Studiengangs“ (*siehe dazu Antrag 1.5.1*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungskriterien für Bachelor-Studiengänge an der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf sind nach dem Landesgesetz NRW geregelt. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ sind in § 4 der Prüfungsordnung definiert (*siehe Anlage 2*). Zum Bachelor-Studium in der Vollzeitvariante hat gemäß § 4 Abs. 1 Zugang, „wer gemäß § 49 HG die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Zugang zum Studium an der Fliehdner Fachhochschule haben auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berufsbil-

dungshochschulzugangsverordnung vom 08.03.2010. Zulassungsvoraussetzung für die Teilzeitvariante ist gemäß § 4 Abs. 2 „zusätzlich eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher“. Die Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes werden gemäß § 4 Abs. 5 in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium aufgenommen. „Jeder Antrag wird einer Gesamtschau unterzogen; dem Grad der Qualifikation wird bei der Bewertung maßgebliche Bedeutung beigemessen. Hierfür werden die folgenden Kriterien herangezogen: a. Note der Hochschulzugangsberechtigung, b. Einschlägige Praxis- bzw. Berufserfahrung, c. Nachweis eines sozialen oder gesellschaftlichen Engagements“ (*siehe dazu auch Antrag 1.5.1*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Gemäß § 72 HG NRW müssen in einem Studiengang an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule „die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors (...) erfüllen, wahrgenommen werden“.

Dem Studiengang stehen laut Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ derzeit sechs hauptamtliche Professorinnen und Professoren sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin (mit einer halben Stelle) mit unterschiedlichen Stellenanteilen zur Verfügung (*siehe Anlage 11*). Die Lehrverflechtungsmatrix (*siehe Anlage 11*) gibt Auskunft darüber, welche Module und Lehrgebiete zu vertreten sind. Kurz-Vitae der vier hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren, die überwiegend im Studiengang lehren, sind dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 13*). Darüber hinaus sind 25 nebenamtlich Lehrende als Lehrbeauftragte in den Studiengang eingebunden. Der Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ ist zu entnehmen, über welche Qualifikationen sie verfügen, welche Professur sie jeweils betreut und in welchen Modulen sie lehren (*siehe Anlage 12*).

Gemäß der Lehrverflechtungsmatrix sind im Studiengang bzw. in seinen Varianten insgesamt 201,4 SWS Lehre zu erbringen. Die hauptamtliche Lehre liegt bei 126,3 SWS (63%), die Lehre, die durch Lehrbeauftragte erbracht wird, bei 75,15 SWS (37%) (*siehe Anlage 11 und Anlage 12*).

Im Wintersemester 2014/2015 wurden in der Vollzeitvariante des zu akkreditierenden Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ 55,9 % der Lehre von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren erbracht. In der Teilzeitvariante wurden 100% der Lehre professoral erbracht. Im Sommersemester 2015 lag der Anteil hauptamtlicher professoraler Lehre bei 58,1% im Vollzeitstudium und bei 51% in der Teilzeitvariante. Im Wintersemester 2013/2014 lag der Anteil der professoralen Lehre bei 58,8%, im Sommersemester 2014 bei 65% (*siehe Antrag 2.1.1*).

Die Studierenden-Lehrenden-Relation im Studiengang bezogen auf die Gesamtzahl aller Studierenden im Studiengang liegt derzeit bei 303 Studierenden gegenüber 4,5 VZÄ hauptamtlich Lehrenden, d.h. sie liegt bei 67:1 (*siehe Antrag 2.1.1*).

Die Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten werden nach Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berufen bzw. beschäftigt (*siehe Antrag 2.1.2*). Für die hauptamtlich Beschäftigten gilt darüber hinaus die ACK-Klausel, nach der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied einer christlichen Kirche sein sollen. In Berufungsverfahren für die Besetzung von Lehrgebieten legt die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf vor allem im Bereich der Master-Studiengänge Wert auf die Berufung von forschungsstarken Lehrenden, die in ihrer Vita bereits erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln ausweisen können. Weitere Kriterien sind jedoch auch Qualität vor Quantität bei Veröffentlichungen und eine passfähige Theorie-Praxisverzahnung im Sinne der Inhalte der Lehrgebiete. Das Anforderungsprofil der Professuren an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf benötigt sowohl in seiner Dimension der Schnittstellenfunktion zwischen Lehre und Forschung einerseits und Berufspraxis andererseits als auch in der Dimension der Betreuung und Begleitung von Studierenden nicht nur gute Berufsfeldkenntnisse und Feldkontakte sondern auch Wertorientierung und die Fähigkeit zum Aufbau wertschätzender Beziehungen, so die Antragsteller. Von Professorinnen und Professoren, die eine Studiengangleitung übernehmen, werden außerdem auch Managementfähigkeiten erwartet (*siehe Antrag 2.1.2*).

Lehraufträge werden i.d.R. öffentlich ausgeschrieben. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden Interessentinnen und Interessenten zu einem Bewerbungsgespräch mit den jeweiligen Modulbeauftragten eingeladen. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten stehen folgende Kriterien im Vordergrund: Fach-

lich einschlägige Ausbildung auf Hochschulniveau, fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrungen, Fähigkeit zur Verknüpfung theoretischer Kenntnisse und feldspezifischer berufspraktischer Erfahrungen, hochschulisch angemessenes methodisch-didaktisches Konzept, das auf aktivierende Lernformen ausgerichtet ist sowie soziale Kompetenzen, die in einem wertschätzenden Umgang und einem ressourcenorientierten Lehr-Lern-Verständnis zum Ausdruck kommen (*siehe Antrag 2.1.2*).

„Es können drei Dimensionen genannt werden, die derzeit an der Fliedner Fachhochschule in Bezug auf die Personalentwicklung relevant sind: 1. Die erfolgreiche Personalgewinnung hochqualifizierter Mitarbeiterinnen über die Umsetzung standardisierter Berufungs- und Bewerbungsverfahren. 2. Die Begleitung von Qualifizierungsprozessen berufener Professorinnen und Professorinnen durch Mentorenschaft und Beratung bezüglich Schulungsangeboten an Hochschulen in der Region. Dies schließt auch die Begutachtung pädagogischer Eignung nach Maßgabe des Wissenschaftsministeriums NRW mit ein. 3. Ausgewählte Förderung der Weiterbildung einzelner Mitarbeiterinnen zur Tätigkeit in neuen Aufgabenfeldern (z.B. Qualitätsmanagement an Hochschulen)“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.3*).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf organisiert zweimal jährlich zweitägige Klausurtagungen, in denen Themen der Organisationsentwicklung besprochen und konzeptionell weiterentwickelt werden. Das Thema Personalentwicklung (z.B. hochschuldidaktische Fortbildungen) bildet hier einen Schwerpunkt, der regelmäßig thematisiert wird.

Im Studiengang ist eine Mitarbeiterin mit einem Arbeitszeitumfang von derzeit 13 Stunden pro Woche als Verwaltungsassistenz der Studiengangleitung beschäftigt. Sie unterstützt die Studiengangleitung bei der Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses, der Lehr- und Prüfungsplanung, der Akquise von Lehrbeauftragten sowie bei der Terminierung der Bewerbergespräche (*siehe Antrag 2.1.3*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag auf Akkreditierung ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 14*).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein barrierefrei zugängliches Gebäude. In diesem Gebäude stehen auf einer Gesamtfläche von über 2.600 Quadratmetern in zwei Stockwerken derzeit folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: zwei Hörsäle für je 100 bis 110 Personen (sie können mittels Trennwandsystemen auch als vier Räume für je 50 Personen genutzt werden), zwei Hörsäle für je 50 Personen, fünf Seminarräume für je 30-45 Personen, zwei Gruppenarbeitsräume für je 10-15 Personen sowie zwei Kleingruppenräume für je 6-8 Personen. Darüber hinaus wurden für die Studierenden ein „Raum der Stille“ und zwei Aufenthaltsräume in Form eines Studierendencafés eingerichtet. Ab September 2016 wird das Gebäude der Fachhochschule komplett zur Verfügung stehen, so die Antragsteller. „Die Gesamtfläche von 2477 m² im Altbau und 873 m² im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in der Lagerräume, die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind“, werden dann nutzbar sein. Damit stehen der Fachhochschule ein weiterer Hörsaal für 50 Personen, zwei Seminarräume für je 30-45 Personen, drei Gruppenarbeitsräume für je 10-12 Personen sowie weitere Büros zusätzlich zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.1*).

Die Mitarbeitenden der Verwaltung, Studierendenbüro, Prüfungs- und Praktikumsbüro sind in eigenen Räumen untergebracht. Alle festangestellten Professorinnen und Professoren verfügen über ein je eigenes Büro. Auch für den wissenschaftlichen Mittelbau stehen Räume zur Verfügung. Alle Räume sind barrierefrei zugänglich (*siehe Antrag 2.3.1*).

Das Fachhochschulgebäude ist mit einem WLAN-Netz ausgestattet. Für die Studierenden ist damit in sämtlichen Räumen der Fachhochschule die WLAN-Nutzung und somit jederzeit der freie Zugriff auf das Internet gewährleistet. Per WLAN besteht auch die Möglichkeit des Zugriffs auf die Lernplattform „Moodle“ und auf ca. 4.500 E-Books. Die E-Learning-Plattform „Moodle“ steht den Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf seit dem Sommersemester 2014 zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.3*).

Die Mehrzahl der Hörsäle und Seminarräume ist mit Beamern ausgestattet. Auch transportable Beamer stehen zur Verfügung. Alle Lehrräume sind mit Tafeln bzw. einem Whiteboard, Moderationswagen, Flipchart und Metaplanwänden bestückt. Auch Videokameras, Interviewsets und Boxenanlagen stehen den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.3*).

Seit dem Sommersemester 2015 kann die Evaluation der Lehrveranstaltungen digital mittels eines Onlineportals durchgeführt werden. Derzeit wird ein Mix von Papierform und digitaler Auswertung praktiziert, um die Rücklaufquote der Evaluation hoch zu halten. Ein entsprechendes Programm „evasys“ steht zur Verfügung. Noch im Jahr 2016 sollen zwei „Präsentationsmonitore“ in den Fluren der Fachhochschule in Betrieb genommen werden, mittels derer sich die Studierenden umfassend über Änderungen im Studienplan etc. informieren können. Auch die Internetseite der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf wurde vollständig überarbeitet (*siehe Antrag 2.3.3*).

Seit dem Herbst 2013 steht der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf im neuen Gebäude eine eigene Bibliothek zur Verfügung, die durch eine von Hilfskräften unterstützte Bibliothekarin geleitet wird. Die Bibliothek verfügt derzeit über einen Bestand von 4.077 Büchern und 31 Fachzeitschriften. Der elektronische Bestand besteht aus 4.414 E-Books, 900 englischsprachigen und 11 deutschsprachigen Journals. Darüber hinaus bietet die Bibliothek Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken (*siehe Antrag 2.3.2*). Für den Bereich Bildung und Erziehung und Soziale Arbeit stehen u.a. folgende Volltextdatenbanken zur Verfügung: 1. Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik, 2. KiTa-Handbuch des Instituts für Pädagogik und Zukunftsforschung, 3. PsyDoc, 4. Psynindex, 5. Social Theory, 6. SoWiPort, 7. World Biographical Information System WBIS online und 8. ERIC.

Darüber hinaus besteht eine enge Kooperation mit der Pflegebibliothek des Florence-Nightingale Krankenhauses. Seit dem WS 2014/2015 ist der Bestand beider Einrichtungen in den Räumen Fachhochschule zusammengelegt worden. Auch der Buchbestand der Kaiserswerther Seminare im Umfang von etwa 500 Bänden ist seit Oktober 2015 in die Bibliothek der Fachhochschule integriert. Das Florence Nightingale Krankenhaus teilt mit der Fachhochschule den Zugriff auf medizinische Fachdatenbanken, die im Rahmen der Ärzteausbildung am Krankenhaus zur Verfügung stehen. Studierende haben außerdem Zugang zur Bibliothek der Fliegener Kulturstiftung mit einem Bestand von ca. 20.000 Titeln zu den Themengebieten Krankenpflege, Erziehung und Theologie sowie zu den Buchbeständen des Berufskollegs mit ca. 100 nutzbaren Fachbüchern. Hinzu kommen der Bestand der Schulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege mit ca. 2.400 Fachbüchern (*siehe Antrag 2.3.2*).

Den Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf steht ein kostenfreier Zugang zur Landes- und Universitätsbibliothek Düsseldorf zur Verfügung. Die kostenfreie Nutzung der Bibliothek ist für alle Studierenden staatlich anerkannter Hochschulen des Landes möglich. Die Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf können alle Angebote der Bibliothek vor Ort nutzen, einschließlich der Buchung von Gruppenräumen für die Arbeit in Kleingruppen. Eine Einschränkung besteht jedoch für die Online-Nutzung der Bibliothek von zu Hause aus; dies ist nicht möglich (*siehe Antrag 2.3.2*).

Jeder Studiengang erhält semesterweise einen bestimmten Betrag zur Anschaffung von Medien (dieser wurde erhöht, nachdem sich abzeichnete, dass die Nachfrage der Studierenden höher ist als der Standard-Lehrbuchbestand). Seit dem Jahr 2014/2015 setzt er sich wie folgt zusammen: 6,- Euro pro Studierendem zzgl. einmalig 1.000,- Euro bei Studiengängen ab 50 Studierenden (bei kleineren Studiengängen zzgl. einmalig 500,- Euro). Neue Studiengänge erhalten einmalig 3.000,- Euro als Grundbetrag für die Neuausstattung mit Literatur.

Die Bibliothek der Fachhochschule ist seit dem Wintersemester 2014/2015 wie folgt geöffnet: Montag von 09:00 bis 19:00 Uhr, Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 08:30 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:30 bis 21:00 Uhr und am Samstag von 12:00 bis 15:00 Uhr (i.d.R. an zwei Samstagen pro Monat in den Präsenzzeiten) (*siehe AOF 13*). In der Vorlesungsfreien Zeit werden die Öffnungszeiten wegen der geringen Nachfrage auf 25-30 Stunden in der Woche reduziert (*siehe Antrag 2.3.2*).

In der Bibliothek stehen zehn PC-Arbeitsplätze und zwölf Arbeitsplätze für Notebooks bzw. als Leseplätze bereit. Darüber hinaus können den Studierenden Leih-Laptops zur Verfügung gestellt werden (*siehe Antrag 2.3.2*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Orientiert an ihrem Leitbild (*siehe Anlage 19*) entwickelt die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf derzeit ein eigenständiges Qualitätsmanagementsystem (*siehe Anlage 22*). Hierfür wurde eine Stabstelle „Qualitätsmanagement“ implementiert, die an das Rektorat angegliedert ist. Sie informiert das Rektorat regelmäßig über den aktuellen Qualitätsmanagementprozess. Seit dem 01.01.2015 ist eine Mitarbeiterin für das Qualitätsmanagement und die Evalu-

ation hauptverantwortlich zuständig. Evaluationsergebnisse, die studiengangübergreifend für alle Studierende von Interesse sind, werden den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Evaluation werden außerdem studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft diskutiert. Dabei sind auch Ziele und das Verfahren der Evaluation selbst Gegenstand der Diskussion (*siehe Antrag 1.6.1*).

In dem sich im Aufbau befindlichen „Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung“ mit Stand vom 03.02.2016 (*siehe Anlage 22*) sind u.a. die Leitorientierungen der Qualitätspolitik, die Zielsetzungen des Qualitätsmanagements, die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement, die Instrumente der Qualitätssicherung und Maßnahmen der internen Qualitätssicherung beschrieben.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt über eine Evaluationsordnung (*siehe Anlage 23*), in der die Evaluation von Lehre und Studium geregelt ist. Die Evaluationsordnung ist am 23.10.2015 in Kraft getreten. Gemäß dieser Ordnung sind Erstsemesterbefragungen, die Lehrevaluation nach Modulabschluss, die Evaluation der Praxissemester und der Praktika sowie die Evaluation der Prüfungen Gegenstand der Evaluation. Die Lehrevaluationen umfassen sowohl hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren als auch alle Lehrbeauftragten. Zur Evaluation der Lehrveranstaltungen gehören auch die Evaluation der Studierbarkeit des Studienprogramms bzw. die Erhebung von Daten zum Workload der Studierenden im Selbststudium. Die Evaluation erfolgt regelmäßig nach einem festgelegten Turnus und systematisch anhand standardisierter Instrumente und Verfahren. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden anonymisierte fragebogengestützte Erhebungen durchgeführt. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen kann auch online erfolgen. Nach Beendigung des Studiums erfolgt eine Studienabschlussbefragung. Die Fliedner Fachhochschule führt zudem regelmäßig Absolventenverbleibstudien durch, die eine rückblickende Bewertung des Studiums aus Absolventensicht ermöglichen und die berufliche Situation der Absolventen erfassen. Die genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation betreffen auch den zu akkreditierenden Studiengang.

Vor dem Hintergrund einer „ungenügenden Rücklaufquote von 35% in den berufsbegleitenden Studiengängen und einer geringen Rücklaufquote von 15% in den Vollzeitstudiengängen“ ist die Evaluation im Wintersemester

2015/2016 auf ein „Paper & Pencil-System mit Evasys“ umgestellt worden (*siehe Antrag 1.6.3*). Für Mitte 2016 ist die erste ausführliche Verbleibstudie bezogen auf die Absolventinnen und Absolventen der Fliedner Fachhochschule geplant (*siehe Antrag 1.6.4*). Im Wintersemester 2015/2016 wurde eine Workloaderhebung bezogen auf die Voll- und Teilzeitvariante des Studiengangs durchgeführt, deren Ergebnisse vorliegen (*siehe AOF: Nachzureichende Unterlagen sowie Anlage 27 und Anlage 28*). Den Erhebungen ist u.a. zu entnehmen, dass in einzelnen Veranstaltungen das Selbststudium bezogen auf „die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung (ohne Prüfungsvorbereitung)“ von z.T. über 80% der Befragten mit Null Stunden angegeben wird (*siehe Anlage 27*). „Die Veranstaltungen, in denen das Selbststudium von vielen Studierenden mit Null Stunden angegeben wurde, sind Mentoring- und Kollegiale Beratung-Seminare. Es handelt sich zum Teil auch um Einzelveranstaltungen, die Teilveranstaltungen in Modulen sind“, so die Antragsteller.

Bezogen auf den Studiengang liegen folgende Daten vor (*siehe dazu Antrag 1.6.3, S. 21.*): Der Geschlechterproporz im Studiengang liegt in allen Jahrgängen etwa bei 1:5 bis 1:10 männlichen gegenüber weiblichen Studierenden. Von den 341 im Studiengang eingeschriebenen Studierenden haben 9,8% das Vollzeitstudium und 6,25% das Teilzeitstudium abgebrochen. 86 Personen haben das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 erfolgreich abgeschlossen. Bislang (Stand März 2016) haben 100 Studierende den Studiengang abgeschlossen. Die Absolvierenden sind „vorrangig in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern berufstätig, etwa in Kindertageseinrichtungen und Ganztagsgrundschulen“. Einige sind in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig, etwa in der Schulsozialarbeit, in ambulanten und stationären Erziehungshilfen oder in Mutter-Kind-Einrichtungen. „Einige wenige Absolventinnen und Absolventen sind zwar fachlich nicht einschlägig erwerbstätig, jedoch niveauadäquat beschäftigt“. Im Jahr 2015 durchgeführte Telefoninterviews mit vierzehn Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs ergaben folgende Ergebnisse: „Knapp die Hälfte hatte eine Vollzeitstelle inne, die übrigen arbeiteten in Teilzeit oder einem anderen Arbeitsverhältnis, wobei zwei Drittel der Stellen befristet waren. Obwohl nur 4 der 12 Absolventinnen und Absolventen eine Leitungsfunktion ausübten, gaben 6 (also 50 %) an, eine akade-mikeradäquate Vergütung zu erhalten“. Darüber hinaus studiert ein kleiner Teil der Studierenden in Master-Studiengängen, sowohl an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf „als auch in anderen Fachhochschulen und Universitäten“

(siehe Antrag 1.4.1). Darüber hinaus gibt es bisher „keine weiteren relevanten Evaluationsergebnisse“, so die Antragsteller.

Informationen zum Studiengang und zum Studienverlauf sind sowohl über das Internet abrufbar als auch über einen studiengangspezifischen Flyer veröffentlicht. Alle Studierenden erhalten die Prüfungsordnung, in der die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung definiert sind (siehe Antrag 1.6.4, S. 21).

In den Studiengängen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf existiert „ein Bezugsprofessorensystem. So hat jede Studiengruppe eine Bezugsprofessorin oder einen Bezugsprofessor, die oder der sie durch den Studiengang begleitet und feste Ansprechperson ist“. Alle hauptamtlich Lehrenden halten einmal pro Woche und auch in der vorlesungsfreien Zeit regelmäßige Sprechstunden ab. Eine allgemeine Studienberatung, die den Studierenden für generelle organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung steht, ist an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ebenfalls vorhanden. Im Bereich der Vollzeitstudiengänge bieten Vertreterinnen und Vertreter des Studierendenrates seit dem Wintersemester 2015/2016 für interessierte Studierende im ersten Fachsemester ein zu Teilen freizeitorientiertes und zu Teilen lernorientiertes Mentoring an. Einmal pro Semester findet das sog. Semestergespräch mit den gewählten Studierendenvertreterinnen bzw. Studierendenvertreter und den hauptamtlich Lehrenden statt. Auch existiert eine Arbeitsgruppe zum Thema „Lern- und Arbeitsklima“ an der Fachhochschule, an der Studierende und Lehrende regelmäßig Fragen des gemeinsamen Lernens und Arbeitens diskutieren. Diese Arbeitsgruppe tagt zwei bis dreimal pro Semester (siehe Antrag 1.6.5, S. 21f.).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf hat sich in ihrem Gender- und Diversity-Konzept (siehe Anlage 21) dazu verpflichtet, ihre Praxis der Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Im Gender und Diversity-Konzept finden sich die grundlegende Orientierung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf sowie Angaben zu den Instrumenten der Förderung von Chancengleichheit. Die Hochschule verfügt über eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte, die dafür Sorge tragen, dass dieses Konzept auch in Studienangelegenheiten Berücksichtigung findet. Im Zulassungs- und Prüfungsausschuss werden regelmäßig Anträge von Studierenden mit Behinderung und chroni-

scher Erkrankung auf Nachteilsausgleich im Prüfungsgeschehen unter Beratung durch die Inklusionsbeauftragte entschieden (*siehe dazu Antrag 1.6.6 und 1.6.7, S. 22f.*).

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 2, § 11*). Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2, § 4 Abs. 6*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine private Fachhochschule (Träger: „Fliedner Fachhochschule gGmbH“), die im Jahr 2010 auf Initiative des Betreibers und alleinigen Gesellschafters, Kaiserswerther Diakonie (KWD), gegründet und im Jahr 2011 vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt wurde. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule, die durch Studiengebühren finanziert wird (diese liegen ab dem Wintersemester in allen Studiengängen bei 368,- Euro pro Monat), wurde zum Wintersemester 2011/2012 mit sechs Studiengängen in den Bereichen „Pflege und Gesundheit“ sowie „Bildung“ aufgenommen (*siehe Antrag 3.1.1*). Inzwischen bietet die Hochschule neun anwendungsorientierte Bachelor- und drei Master-Studiengänge im Bereich Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen an (z.T. in Vollzeit und z.T. in Teilzeit). Fachbereichsstrukturen gibt es bislang nicht. Die Studiengänge sind jedoch sogenannten „Profilschwerpunkten“ zugeordnet (*siehe dazu AOF 1*). Derzeit existieren die Profilschwerpunkte „Pflege und Gesundheit“, „Bildung und Erziehung“, „Funktionsbereiche der Medizin“ und „Soziale Arbeit“ (*siehe Antrag 3.1.1*). Die Fachhochschule ist auf eine Studierendenzahl zwischen 1.000 und 1.500 Studierenden ausgelegt. Aktuell (Stand: Wintersemester 2015/2016) sind 945 Studierende aus der Region und darüber hinaus in die zwölf Studiengänge eingeschrieben. Bislang (Stand: Ende Wintersemester 2015/2016) haben 203 Studierende ein Studium an der Fliedner Fachhochschule abgeschlossen.

Die Fliedner Fachhochschule verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein eigenes, barrierefrei zugängliches, denkmalgeschütztes Gebäude (der Bezug erfolgte im September 2012; im September 2013 wurde mit der Voll-

endung des Bauabschnitts II auch der moderne Neubau trakt bezogen) (*siehe Antrag 2.3.1*).

Der Profilschwerpunkt „Bildung und Erziehung“ an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf umfasst neben dem hier zur Akkreditierung vorliegenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ auch den berufsbegleitend angebotenen Bachelor-Studiengang „Beratung im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen“ sowie den berufsintegrierend angebotenen Master-Studiengang „Intensivpädagogik“ (*siehe dazu Antrag 3.2.1*). Im Profilschwerpunkt „Bildung und Erziehung“ kann das Spektrum der pädagogischen Studiengänge „durch einen weiteren grundständigen Studiengang mit heilpädagogischer Ausrichtung ergänzt werden“, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 3.1.1*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf angebotenen Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) fand am 30.11.2016 an der Fliehdner Fachhochschule in Düsseldorf statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Jeanette Roos, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Frau Prof. Dr. Susanna Roux, Pädagogische Hochschule Weingarten

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Marion Ramrath, Stadt Ratingen, Jugendamt / Jugendförderung

als Vertreter der Studierenden:

Herr Alexander Ristau, Leuphana Universität Lüneburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium wird sowohl in einer sechs Semester Regelstudienzeit umfassenden Vollzeitvariante als auch in einer sieben Semester Regelstudienzeit umfassenden berufsbegleitenden Teilzeitvariante angeboten. Zur Vollzeitvariante zugelassen wird, wer gemäß § 49 des Hochschulgesetzes NRW die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und ein Auswahlgespräch erfolgreich besteht. Für die Zulassung in die Teilzeitvariante ist zusätzlich eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatliche anerkannte/-r Erzieher/-in nachzuweisen. Die Ausbildung wird in dieser Variante mit 80 CP auf das Studium angerechnet. Dadurch reduziert sich die Studienzeit in der Teilzeitvariante auf vier Semester. Der Workload im Studium liegt bei 4.500 Stunden. Er gliedert sich in der Vollzeitvariante (VZ) und in der Teilzeitvariante (TZ) wie folgt: VZ 1.248 / TZ 816 Stunden Präsenzstudium, VZ 2.248 / TZ 1.684 Stunden Selbststudium und VZ 804 Stunden Praktika. In der Teilzeitvariante werden 80 CP (im Umfang von 2.000 Stunden) auf das Studium angerechnet. Der Studiengang ist in der Vollzeitvariante in 23 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Wahlpflichtmodule sind nicht vorgesehen. In der Teilzeitvariante sind 14 Module zu absolvieren. Pro Semester sind in der Vollzeitvariante insgesamt 30 CP zu erwerben, in der Teilzeitvariante 25 CP pro Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Dem Studiengang stehen in der Vollzeitvariante insgesamt 70 Studienplätze pro Jahr, in der Teilzeitvariante weitere 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt in der Vollzeitvariante jeweils zum Wintersemester, in der Teil-

zeitvariante jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2011/2012.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 29.11.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 30.11.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Prorektorinnen und Kanzler), mit Vertreterinnen des Profilschwerpunktes „Bildung und Erziehung“ (Prodekaninnen und Studiengangleitung), mit den Studiengangverantwortlichen einschließlich Lehrenden sowie mit einer Gruppe von sechs Studierenden des Studiengangs. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hinreichend deutlich wurde, dass gute räumliche und sächliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind. Auf Wunsch der Gutachtenden fand jedoch eine Führung durch die Bibliothek der Hochschule statt, in der u.a. auch der studiengangbezogene Bestand an Büchern, E-Books und Fachzeitschriften geprüft wurde (*siehe dazu Kriterium 7*).

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Eine Vertreterin des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS-NRW) hat deshalb an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilgenommen. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf am 23.12.2015 die Genehmigung erteilt, den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Vollzeit) die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge zuzusprechen. Mit Feststellungsbescheid vom 07.07.2016 wurde diese Erlaubnis auch bezogen

auf die Absolventinnen und Absolventen der Teilzeitvariante des Studiengangs erteilt.

Auf Wunsch der Gutachtenden hat die Hochschule Abschlussarbeiten aus dem zur Akkreditierung anstehenden Bachelor-Studiengang vorgelegt. Nach Einschätzung der Gutachtenden entsprechen die vorgelegten und eingesehenen Arbeiten sowohl vom Umfang als auch von den Fragen- und Themenstellungen dem Bachelorniveau. Auch wurde erkennbar, dass das mögliche Notenspektrum im Studiengang ausgeschöpft wird.

Des Weiteren hat die Hochschule auf Wunsch bzw. Nachfrage der Gutachtenden die folgenden weiteren Dokumente vorgelegt:

- Aufwuchsplanung im Bereich der Bachelor-Studiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“,
- Ergebnisse der Absolventen-/Absolventinnen-Befragung im Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ im Sommersemester 2016 (34 Teilnehmer; Rücklauf: 19 Fragebögen = 55,9%).

3.3.1 Qualifikationsziele

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ist, wie vor Ort geklärt wurde, ein Studiengang, der in zwei Studienvarianten angeboten wird: als sechs Semester umfassendes Vollzeitstudium und als sieben Semester umfassendes Teilzeitstudium. Die Teilzeitvariante ist berufsbegleitend organisiert. Mit der Möglichkeit der Teilzeitvariante sollen insbesondere Personen angesprochen werden, die neben einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung auch eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher vorweisen können. Während für die Studierenden der Vollzeitvariante die direkte pädagogische Arbeit (Prozessqualität) in Interaktion mit den Kindern und ihren Eltern im Mittelpunkt des Kompetenzerwerbs steht, fokussiert die Teilzeitvariante laut Hochschule bislang stärker die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der pädagogischen Beziehungs- und Interaktionsarbeit (Leitung). Das heißt: Die Vollzeitvariante qualifiziert aus Sicht der Hochschule vorrangig für die unmittelbare pädagogische Arbeit im Rahmen der Aufgaben Bildung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindertageseinrichtungen sowie Aufgaben in angrenzenden Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Teilzeitvariante hingegen qualifiziert darüber hinaus für die Übernah-

me einer Leitungsposition in Kindertageseinrichtungen und fokussiert dabei insbesondere Aspekte der Konzeptionsentwicklung und der Organisationsentwicklung wobei auch hier die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit mit den Kindern und ihren Familien im Vordergrund steht. Im Sinne einer differenten Profilierung sind die beiden heterogenen Zielvorstellungen nach Auffassung der Gutachtenden nur in zwei differenten Studiengängen, nicht aber in einem Studiengang mit nahezu identischen Modulen zu realisieren. In den Modulen der Teilzeitvariante werden in der Regel im Vergleich zur Vollzeitvariante lediglich bestimmte Lehrveranstaltungen dazu genommen oder weg gelassen bzw. lediglich in der Vergabe der Leistungspunkte variiert (z.B. 5 CP versus 6 CP). Überdies wurde für die Gutachtenden nicht ersichtlich, warum die Vollzeitvariante nicht auch das Bildungsziel „Leitungsaufgaben“ impliziert (den Vollzeitstudierenden fehlt ggf. nur die Berufserfahrung, die Studierende der Teilzeitvariante in der Regel, allerdings in unterschiedlichem Umfang vorweisen können); entsprechende Lehrveranstaltungen besuchen auch die Vollzeitstudierenden.

Im Hinblick auf die Struktur des Studienganges sehen die Gutachtenden Handlungsbedarfe bezogen auf die Grundlegung und transparente (Außen-)Darstellung. Es ist in den offiziellen Dokumenten (z.B. Ordnungen) klar zu kommunizieren, dass es sich um einen Studiengang handelt, der in identischer Form in zwei Studienvarianten (mit Blick auf zwei Zielgruppen) – Vollzeit und Teilzeit – angeboten wird und entsprechend ein identisches Qualifikationsziel aufweist.

Nach Meinung der Gutachtenden ermöglicht das Studium den Absolventinnen und Absolventen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Bereich der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung (auch mit Blick auf Leitungsfunktionen), da das pädagogische und leitende Personal für die Qualität von Kindertageseinrichtungen etc. einen hohen Stellenwert besitzt. Zudem ist mit einem weiteren Wachstum des Arbeitsmarkts zu rechnen, da u.a. die Anstrengungen, das U3-Betreuungsangebot zu erweitern, noch nicht abgeschlossen sind.

Persönlichkeitsentwicklung, Bildungsmotivation und soziales Engagement in berufsrelevanten Bereichen spielen an der Hochschule und im Studiengang eine wichtige Rolle: Um die Studienbewerberinnen und Studienbewerber und ihre Studienmotivation kennenzulernen, lädt die Hochschule in den Vollzeitstudiengängen diejenigen zu einem Aufnahmegespräch ein, welche die formalen

Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Wird im Auswahlgespräch deutlich, dass die Motivation für das Studium sich an Erwartungen orientiert, die mit dem Studiengang und dem späteren Berufsziel nicht eingelöst werden können, werden diese Studienbewerber und Studienbewerberinnen zunächst nicht zugelassen und dazu aufgefordert, ein Praktikum im Berufsfeld zu absolvieren, um sich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu bewerben.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist in den offiziellen Dokumenten (z.B. Ordnungen) klar zu kommunizieren, dass es sich um einen Studiengang handelt, der in identischer Form in zwei Studienvarianten (mit Blick auf zwei Zielgruppen) – Vollzeit und Teilzeit – angeboten wird und entsprechend ein identisches Qualifikationsziel aufweist.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Bei dem 180 CP umfassenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ handelt es sich um einen Studiengang (*siehe dazu Kriterium 1*), der in zwei Studienvarianten angeboten wird: als sechs Semester umfassendes Vollzeitstudium und als sieben Semester umfassendes Teilzeitstudium. Die Teilzeitvariante ist berufsbegleitend organisiert. Mit der Möglichkeit der Teilzeitvariante sollen insbesondere Personen angesprochen werden, die neben einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung auch eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher vorweisen können (*ausführlich dazu Kriterium 1 und Kriterium 3*). Die vorgenommene Differenzierung des Studiengangs und damit des Studienprogramms in zwei programmatisch identische Studienvarianten, die jedoch unterschiedlich organisiert sind (die Lehre in Vollzeit ist auf drei Tage in der Woche verteilt, die Lehre in der Teilzeitvariante ist in Form von Wochenendblöcken à 30 Stunden von Freitag 9.00 Uhr bis einschl. Montag 19.00 Uhr organisiert), ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar.

Beide Studienvarianten sind durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 25 Stunden. Der Gesamt-Workload der Vollzeitvariante liegt bei 4.500 Stunden. In der Teilzeitvariante reduziert sich der studentische Workload infolge der Anrechnung von 80 CP auf 2.500 Stunden. Es werden insgesamt 23 Module angeboten (in der Teilzeitvariante sind 14 Module zu studieren). Alle Module des Studiengangs sind studiengangsspezifische Module

und als Pflichtmodule konzipiert. In der Vollzeitvariante werden pro Semester 30 CP, in der Teilzeitvariante werden pro Semester 25 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Nach Auffassung der Gutachtenden sind beide Studienvarianten strukturell plausibel. Beide Studienvarianten entsprechen zudem den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse angeführten Kriterien für das Bachelor-Niveau.

Der Studiengang entspricht (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ist, wie vor Ort geklärt wurde, ein Studiengang, der in zwei identischen Studienvarianten angeboten wird. Damit entfallen sowohl die unterschiedlichen Bildungsziele der beiden Studienvarianten als auch die unterschiedliche Gewichtung der CP in den Modulen (in der Regel werden in der Teilzeitvariante bislang im Vergleich zur Vollzeitvariante lediglich bestimmte Lehrveranstaltungen dazu genommen oder weg gelassen; z.B. 5 CP versus 6 CP) (*siehe Kriterium 1*).

Die Vollzeit- und Teilzeitvariante gliedern sich in drei Studienphasen: Basis-, Vertiefungs- und Abschlussstudium. Das Basisstudium umfasst 90 bzw. 50 CP, das Vertiefungsstudium 60 bzw. 25 CP und das Abschlussstudium 30 bzw. 25 CP (in der Teilzeitvariante werden 80 CP für die Erzieher- bzw. Erzieherinnenausbildung angerechnet). Das Basisstudium wurde im Vergleich zur Erstakkreditierung geändert: Eingebaut wurden verschiedene domänenspezifische Bildungsbereiche, wie sie sich insbesondere in den Bildungs- und Orientierungsplänen der Länder zeigen: sprachliche Bildung, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung, ästhetische Bildung, Bewegung und Erziehung

sowie ethisch-religiöse Bildung und Erziehung. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden positiv zu bewerten und auch angemessen.

Von den Gutachtenden ebenfalls gewürdigt werden die von der Hochschule am Studiengang vorgenommenen Weiterentwicklungen: Unter anderem wurden auf Wunsch der z.T. medial nicht affinen Studierenden (insbesondere Teilzeitstudierenden) E-Learning-Kurse in Präsenzzeiten umgewandelt. Diesbezüglich könnte aus Sicht der Gutachtenden aber auch die gegenteilige Auffassung vertreten werden, d.h. mittels des E-Learning die Medienkompetenz der Studierenden zu stärken und eher Zeit in die Verbesserung der Medienkompetenz zu investieren.

Unter der Maßgabe eines inhaltlich vereinheitlichten Studienprogramms umfasst der Studiengang die Vermittlung von einschlägigem Fachwissen und fachübergreifenden Wissen sowie den Aufbau fachlicher und methodischer Kompetenzen. Der Aufbau und die Struktur des Studiengangs werden von den Gutachtenden unter diesen Bedingungen als insgesamt schlüssig bewertet. Auch Umfang und Aufbau der Module sind angemessen bzw. plausibel. Mit Blick auf das Programm und aus dem Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen wurde darüber hinaus deutlich, dass im Studiengang ein Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zugrunde gelegt wird.

Die Vollzeitvariante beinhaltet drei hochschulisch angeleitete Praxisphasen im Umfang von 804 Stunden. Gegenstand der Praxisphasen ist die Anwendung der im Studium erworbenen berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Bearbeitung wissenschaftlich fundierter Fragestellungen im beruflichen Handlungsfeld. Die Praxisstellen werden von den Studierenden selbst ausgewählt. Kriterien der Eignungsprüfung und Anerkennung von Praxiseinrichtungen sind in der Praxisordnung ebenso geregelt, wie die Anforderungen an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Im Teilzeitstudium sind keine längeren Praxisphasen vorgesehen, da die Studierenden verpflichtend berufstätig sind. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden plausibel, sofern die Begleitung und Reflexion dieser Praxisphasen durch die Hochschule erfolgt.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung in § 4 definiert. Diesbezüglich muss die Hochschule klären, ob in der Teilzeitvariante eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von 30% einer VZÄ verpflichtend ist (*siehe Kriterium 10*).

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erworbenen Studienleistungen ist in § 23 der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr gemäß der Lissabon-Konvention geregelt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden gemäß § 24 der Prüfungsordnung bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Die Beurteilung der Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in Form einer Einzelfallprüfung anhand der Überprüfung des vorgelegten Qualifikationsportfolios und mittels eines Auswahlgesprächs mit zwei Lehrenden des Studiengangs.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Die Präsenzzeiten in der Vollzeitvariante des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ sind auf drei Tage pro Woche beschränkt. Die Studierbarkeit der Vollzeitvariante des Bachelor-Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden damit organisatorisch gesehen sicher gestellt. Allerdings werden gemäß der Evaluation insbesondere in der Vollzeitvariante die Regelstudienzeiten häufig nicht eingehalten. Dazu trägt aus Sicht der befragten Studierenden auch die i.d.R. anteilige Berufstätigkeit der Studierenden bei. Entsprechend ist es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, dass die Hochschule den Studierenden unterstützende Maßnahmen anbietet, die dazu beitragen, dass die Studierenden die vorgesehenen Regelstudienzeiten einhalten können. Allerdings nehmen einige Studierende auch das hochschulisch angebotene Konzept „Vereinbarkeit plus“ in Anspruch, das die Option einer kostenneutralen Verlängerung der Studienzeit um ein Semester ermöglicht (*siehe Kriterium 11*).

In der Teilzeitvariante werden pro Semester mehrere 30-stündige Blockwochenenden angeboten, die sich jeweils über einen Zeitraum von Freitag bis einschließlich Montag erstrecken. Daraus ergeben sich bezogen auf die beiden Studienvarianten am Montag und am Freitag Möglichkeiten einer gemeinsamen Studienverzahnung von Voll- und Teilzeitvariante, die zum Teil auch genutzt werden. Wie diese Verzahnung vor dem Hintergrund eines in beiden Studien-

varianten identischen Konzepts aussieht, wurde wenig transparent und ist deshalb aus Sicht der Gutachtenden darzulegen und ggf. neu zu strukturieren. Bezogen auf die Studierbarkeit des sieben- bzw. real viersemestrigen Teilzeitstudiums halten die Gutachtenden bei einer gegebenen Berufstätigkeit eine Reduzierung auf ca. 30% der Normalarbeitszeit für erforderlich, wenn die Regelstudienzeit eingehalten werden soll. Entsprechend empfiehlt die Hochschule ihren Studierenden eine Arbeitszeitreduktion auf 30-50% einer Vollzeittätigkeit. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Gutachtenden zu klären, ob in der Teilzeitvariante eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von 30% einer VZÄ verpflichtend ist (dies ist die Vorstellung der Hochschule) und entsprechend in die Prüfungsordnung aufgenommen werden muss. Sollte Letzteres der Fall sein, ist die überarbeitete Prüfungsordnung samt Rechtsprüfung nachzureichen. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Berufstätigkeit nicht Bestandteil des Studiums und kann dementsprechend und vor dem Hintergrund des identischen Bildungsziels entfallen (*siehe dazu Kriterium 10*).

Da die Workload-Erhebungen zeigen, dass die Studierenden bezogen auf einige Module keine bzw. nur sehr geringe Selbstlernzeiten angeben (dies wurde von den befragten Studierenden vor Ort bestätigt), wird von Seiten der Gutachtenden dringend empfohlen, das Selbststudium z.B. mit Hilfe von vorgegebenen Aufgaben so zu strukturieren, dass daraus für die Studierenden Lernzeiten erwachsen, die der vorgesehenen Selbstlernzeit entsprechen. Entsprechend sollte die Hochschule ein Konzept zur Strukturierung der Selbststudienzeit entwickeln und vorlegen bzw. ihr Angebot so aufbereiten, dass ein Selbststudium erforderlich ist, um die Lernziele zu erreichen (*ausführlich dazu Kriterium 9*).

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Betreuung der Studierenden durch eine gute fachliche und überfachliche Studienberatung gewährleistet. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (*siehe Kriterium 11*).

Die Strukturierung der Module ermöglicht grundsätzlich die Mobilität der Studierenden. Bisher gibt es jedoch nur eine geringe Nachfrage bei Studierenden bezogen auf Möglichkeiten eines Studienortwechsels oder eines Auslandssemesters. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden ein Mobilitätsfenster auszuweisen und die Studierenden entsprechend zu unterstützen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Der Studienablaufplan ist an die überarbeitete Studienstruktur

mit einer inhaltlich identischen Voll- und Teilzeitvariante anzupassen und vorzulegen. Es ist ein Konzept zur Strukturierung der Selbststudienzeit zu entwickeln und vorzulegen.

3.3.5 Prüfungssystem

Jedes Modul im Studiengang wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. In der Vollzeitvariante des Studiengangs sind 18 studienbegleitend zu erbringende schriftliche oder mündliche Modulprüfungen zu absolvieren. In der Teilzeitvariante reduziert sich das Prüfungsvolumen auf neun schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen. Über den gesamten Studienverlauf hinweg sind in der Vollzeitvariante i.d.R. drei und in der Teilzeitvariante zwei Prüfungsleistungen pro Semester zu absolvieren. Die Prüfungen dienen zur Feststellung der formulierten Qualifikationsziele. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert aufgebaut. Die vorgesehenen Prüfungsformen und auch die Prüfungsdichte sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 22 Abs. 2 zweimal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide wird im Zeugnis ausgewiesen. Sie ist in § 28 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt. Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 23 der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr und gemäß den weiteren Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 24 der Prüfungsordnung geregelt. Die Beurteilung der Äquivalenz außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in Form einer Einzelfallprüfung. Der Anteil angerechneter Leistungen in der Teilzeitvariante des Studiengangs wird im englischsprachigen Diploma Supplement unter Punkt 3.2 ausgewiesen.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen bezogen auf Zulassung und Studium finden sich in der Prüfungsordnung unter § 11 bzw. § 4 Abs. 6.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ wird in alleiniger Verantwortung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf angeboten. Das Kriterium trifft somit auf den Studiengang nicht zu.

3.3.7 Ausstattung

Für den Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf steht seit dem Wintersemester 2012/2013 ein barrierefrei zugängliches Gebäude auf dem Diakoniegelände Kaiserswerth zur Verfügung. Das Gebäude wurde für die Zwecke der Fachhochschule umfangreich renoviert und modernisiert. Zum Wintersemester 2013/2014 konnte zudem ein moderner Anbau mit knapp 800 Quadratmeter Nutzfläche eröffnet werden, in dem u.a. Hörsäle, Seminarräume und eine Bibliothek untergebracht sind.

Für den Studiengang und die Studierenden steht aus Sicht der Gutachtenden an der Fliedner Fachhochschule eine ausreichende Anzahl an medial ausgestatteten Räumen zur Verfügung. Das Hochschulgebäude ist mit WLAN ausgestattet. Seit dem Sommersemester 2014 ist die E-Learning-Plattform „Moodle“ im Einsatz. Der Campus, das Gebäude der Fliedner Fachhochschule sowie die räumliche und sächliche Ausstattung sind aus Sicht der Gutachtenden beeindruckend.

Seit dem Wintersemester 2013/2014 steht der Fachhochschule eine von einer Bibliothekarin geleitete neue Bibliothek mit einem Medienbestand von derzeit 4.077 Büchern und 31 Fachzeitschriften zur Verfügung. Der elektronische Bestand besteht aus 4.414 E-Books, 900 englischsprachigen und elf deutschsprachigen Journals. Darüber hinaus bietet die Bibliothek Zugriffsmöglichkeiten auf acht Datenbanken. Der Bibliothek stehen jährliche Finanzmittel in Höhe von 17.500 Euro für die Neuanschaffung von nationaler und internationaler Fachliteratur, für die Vorhaltung der Print- und Online-Fachzeitschriften sowie für die acht Zugänge zu Datenbanken zur Verfügung. Diese Angaben beziehen

sich auf das Gesamt der sieben vorhandenen und vier (in den kommenden beiden Jahren) anlaufenden Studiengänge der Hochschule.

Für den Bereich Bildung und Erziehung stehen derzeit rund 1.000 Fachtitel zur Verfügung. Bezogen auf die Präsenzbibliothek empfehlen die Gutachtenden, den Bestand weiter auf- und auszubauen. Vor dem Hintergrund des bislang sehr überschaubaren einschlägigen Buch- und Zeitschriftenbestands wird von den Gutachtenden begrüßt, dass den Studierenden vor Ort auch die Bibliothek der Heinrich Heine Universität Düsseldorf zur Verfügung steht. Allerdings wird dort (nach Auskunft der Studierenden) inzwischen von Studierenden aus privaten Hochschulen pro Semester eine Gebühr von 20,- Euro für die Ausstellung und Verlängerung eines Bibliotheksausweises bzw. für Serviceleistungen erhoben. Der bislang kostenfreie Zugriff auf die Ausleihe von Büchern ist damit entfallen. Eine Online-Nutzung dieser Bibliothek von zu Hause aus ist für die Studierenden nicht möglich. Entsprechend wird der Fliedner Fachhochschule empfohlen, den Aufbau der Bibliothek im Bereich der Bildung und Erziehung dringend voranzutreiben und die Kooperation mit der Heinrich-Heine-Universität neu zu regeln (um z. B. eine Online-Nutzung zu ermöglichen).

Die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung ist nach Auffassung der Gutachtenden gesichert.

Dem Studiengang stehen in der Lehre derzeit sechs Professorinnen und Professoren sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin mit unterschiedlichem Stellenumfang zur Verfügung (insgesamt 4,68 VZÄ). Darüber hinaus werden 25 Lehrbeauftragte in die Lehre eingebunden. Von den insgesamt 201,4 SWS Lehre werden laut Hochschule 126,3 SWS (63%) professoral und 75,15 SWS (37%) von Lehrbeauftragten erbracht. Damit wird den Vorgaben des HG NRW (§ 72), dass in einem Studiengang an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule in NRW die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllen, wahrgenommen werden, entsprechen. Diese Berechnung basiert allerdings darauf, dass der Bachelor-Studiengang als eine sechssemestrige Vollzeit-Variante und zum anderen als eine davon zu unterscheidende sieben Semester umfassende Teilzeitvariante mit Akzentsetzung auf „Leitung in Kitas“ bzw. mit Zielgruppe Erzieherinnen und Erzieher mit abgeschlossener Berufsausbildung konzipiert ist, wobei nicht

eindeutig zu erkennen ist, ob es sich um einen oder zwei Studiengänge handelt (*siehe Kriterium 1*). Da es sich, wie vor Ort geklärt wurde, um einen Studiengang handelt (allerdings erfolgt die Zulassung in der Vollzeitvariante jeweils im Wintersemester, die Zulassung zur Teilzeitvariante, die in Form von Blockwochenenden organisiert ist, hingegen jeweils im Sommersemester; somit gibt es gemeinsame und getrennte Lehrveranstaltungen), ist die vorliegende Lehrverflechtungsmatrix aus Sicht der Gutachtenden bezogen auf die Verteilung der professoralen und nicht-professoralen Lehre zu aktualisieren bzw. an diese Studienstruktur anzupassen und überarbeitet vorzulegen. Nichtsdestotrotz ist der Studiengang damit aus Sicht der Gutachtenden qualitativ und quantitativ adäquat ausgestattet.

Von den Gutachtenden positiv registriert wurde die inzwischen vollständige „professorale Abdeckung“ der Lehre bezogen auf die fünf studiengangrelevanten Bildungsbereiche bzw. -domänen. Angeboten werden die Bildungsbereiche „sprachliche Bildung“ (Modul 4), „mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung“ (Modul 5), „ästhetische Bildung“ (Modul 11), „Bewegung und Erziehung“ (Modul 12) sowie „ethisch-religiöse Bildung und Erziehung“ (Modul 13).

Vor Ort wurde den Gutachtenden ein Papier vorgelegt, in dem die Aufwuchsplanung der Hochschule bezogen auf den zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang sowie den zum Wintersemester 2018/2019 geplanten Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik“ in quantitativer Form (ohne geplante Denominationen) skizziert wird (die 4,68 VZÄ des zu akkreditierenden Studiengangs sollen in die Lehre der „Heilpädagogik“ eingebunden werden). Bis zum Wintersemester 2020/2021 soll das Kontingent der hauptamtlich Lehrenden von 4,68 VZÄ auf 6,0 VZÄ gesteigert werden. Dies wurde von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Fließner Fachhochschule Düsseldorf vorgesehen.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurden für die Gutachtenden der enge Bezug der Lehrenden zu den Studierenden (und umgekehrt), die hohe Identifikation der Studierenden mit der Hochschule (keine „Massenuniversität“) und die gute Betreuung und Beratung der Studierenden erkennbar. Positiv festzuhalten ist auch die partizipative Einbindung der Studierenden in hochschulische und studiengangrelevante Gremien (Kultur des „Mit-denken-dürfens“ und des „Sich-einbringen-könnens“). Auf Wunsch der Studierenden

sollte die Fachhochschule prüfen, wie die Verwaltungsressourcen im Sinne eines schnelleren und besseren Studierendenservice gestärkt werden können (beklagt wurden lange Wartezeiten bezogen auf die Ausstellung von Bescheinigungen etc.).

Die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung ist nach Auffassung der Gutachtenden insgesamt betrachtet gesichert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die vorhandene Lehrverflechtungsmatrix ist bezogen auf die Struktur des „einen“ Studiengangs im Hinblick auf die Verteilung der Aufgaben in der Lehre (professoral und nicht-professoral) zu aktualisieren und vorzulegen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang (Studiengangkonzept, Studiengangprofil, Studienganginhalte), zu den Zugangs- bzw. Studienvoraussetzungen, zur Studienorganisation, zu den beruflichen Perspektiven sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden sind sowohl bezogen auf die Vollzeit- als auch bezogen auf die Teilzeitvariante des Studiengangs auf der Homepage der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht und abrufbar.

Auch die Präsenzzeiten der Teilzeitvariante, die in der Regel alle 14 Tage in der Zeit von Freitag bis Montag an der Fliedner Fachhochschule stattfinden, sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Damit bietet sich den Teilzeit-Studierenden die Chance, sich frühzeitig auf die Termine einzustellen.

Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und ebenfalls veröffentlicht (*siehe auch Kriterium 11*).

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind somit dokumentiert und veröffentlicht. Damit sind aus Sicht der Gutachtenden Transparenz und Dokumentation dem Kriterium entsprechend sichergestellt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf entwickelt derzeit ein eigenständiges Qualitätsmanagementsystem, das sich auf Lehre, Forschung, Verwaltung und Leitung bezieht. Seit dem 01.01.2015 ist eine Mitarbeiterin für das Qualitätsmanagement und die Evaluation hauptverantwortlich zuständig. Im „Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf“ (Stand: Februar 2016) sind u.a. die Leitorientierungen der Qualitätspolitik, die Zielsetzungen des Qualitätsmanagements, die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement, die Instrumente der Qualitätssicherung und Maßnahmen der internen Qualitätssicherung beschrieben. Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt zudem über eine Evaluationsordnung, in der die Evaluation von Lehre und Studium geregelt ist. Der Aufbau und die Verstärkung systematischer Verfahren der Qualitätssicherung sowie die Erarbeitung und Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuches werden von den Gutachtenden als notwendig erachtet und positiv bewertet.

Gemäß der am 23.10.2015 in Kraft getretenen Evaluationsordnung sind Erstsemesterbefragungen, die Lehrevaluation nach Modulabschluss, die Evaluation der Praxissemester und der Praktika sowie die Evaluation der Prüfungen Gegenstand der Evaluation. Die Lehrevaluationen umfassen sowohl hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren als auch alle Lehrbeauftragten. Zur Evaluation der Lehrveranstaltungen gehören auch die Evaluation der Studierbarkeit des Studienprogramms bzw. die Erhebung von Daten zum Workload der Studierenden im Selbststudium. Die Evaluation erfolgt laut Konzept regelmäßig nach einem festgelegten Turnus und systematisch anhand standardisierter Instrumente und Verfahren.

Die eingereichten Evaluationsergebnisse (z.B. Workload-Erhebung, Absolventenbefragung etc.) sind jedoch zum Teil wenig aussagekräftig, da sie auf geringen Stichprobengrößen bzw. Fallzahlen beruhen. Hinzu kommt, dass z.B. die vor Ort vorgelegten Ergebnisse der Absolvierendenbefragung eher den Charakter einer Stichprobenbeschreibung bzw. einer Erhebung soziodemografischer Daten haben, die kaum Rückschlüsse auf mögliche inhaltliche und strukturelle Nachjustierungen im Studiengang erlauben. Vor Ort wurde deutlich, dass die Hochschule auch als qualitativ zu charakterisierende Methoden und Maßnahmen der Qualitätssicherung einsetzt (z.B. Semestergespräche), deren Ergebnisse aber nicht dokumentiert vorliegen. Vor diesem Hintergrund erachten es die Gutachtenden als absolut notwendig, die im Konzept Quali-

tätsmanagement und Qualitätssicherung und in der Evaluationsordnung vorgesehen Maßnahmen der Qualitätssicherung bezüglich ihrer Umsetzung im Studiengang zu optimieren: 1. Das Qualitätssicherungskonzept ist um Erhebungsinstrumente zu erweitern, die z.B. bezogen auf Absolvierenden Ergebnisse liefern und daraus abzuleitende Maßnahmen für das Studienprogramm ermöglichen. 2. Es ist ein Konzept der vorgesehenen und bereits etablierten qualitativen Erhebungsinstrumente vorzulegen samt einem Zeitplan, in dem festgehalten ist, wann diese Instrumente in welcher Form zum Einsatz kommen und wie die Ergebnisse dokumentiert werden.

Da die Evaluationsergebnisse bezüglich der Arbeitsbelastung zeigen, dass das Selbststudium häufig sehr gering ausfällt, wird empfohlen, das Selbststudium und die damit verbundenen Aufgaben für die Studierenden so zu strukturieren, dass daraus für die Studierenden Aufgaben erwachsen, die der jeweils vorgesehen Selbstlernzeit entsprechen. Entsprechend sollte die Hochschule ein Konzept zur Strukturierung der Selbststudienzeit entwickeln und vorlegen.

Die Beratungs- und Begleitungsangebote für Studierende werden positiv bewertet. Dies gilt auch für die Tatsache, dass die Studierenden in die Gremien der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf eingebunden sind.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die im Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf und in der Evaluationsordnung vorgesehen Maßnahmen der Qualitätssicherung sind bezüglich ihrer Umsetzung im Studiengang zu optimieren: 1. Das Qualitätssicherungskonzept ist um Erhebungsinstrumente zu erweitern, die z.B. bezogen auf Absolvierenden Ergebnisse liefern und daraus abzuleitende Maßnahmen für das Studienprogramm ermöglichen. 2. Es ist ein Konzept der vorgesehenen qualitativen Erhebungsinstrumente vorzulegen samt einem Zeitplan, in dem festgehalten ist, wenn diese Instrumente in welcher Form zum Einsatz kommen. 3. Es ist ein Konzept zur Strukturierung der Selbststudienzeit zu entwickeln und vorzulegen, in dem die Hochschule ihr Angebot so aufbereitet, dass ein Selbststudium erforderlich ist, um die Lernziele zu erreichen.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der 180 ECTS umfassende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ist, wie im Kontext der Vor-Ort-Gespräche mit der Hochschullei-

tung und Leitung des Profilschwerpunkts „Bildung und Erziehung“ festgestellt wurde, „ein“ Studiengang, der in zwei Studienvarianten angeboten wird: zum einen in einer sechs Semester umfassenden Vollzeitvariante und zum anderen in einer sieben Semester umfassenden berufs begleitenden Teilzeitvariante (*siehe Kriterium 3*).

Die Vollzeitvariante des Studiums fällt nicht unter das Kriterium.

In der Teilzeitvariante werden real vier Semester im Umfang von 100 CP studiert (25 CP pro Semester). 80 CP werden für die Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung auf das Studium angerechnet. Sie ersetzen die ersten drei Semester. Zur Teilzeitvariante zugelassen wird, wer gemäß § 49 des Hochschulgesetzes NRW die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in nachweisen kann und zudem ein Auswahlgespräch erfolgreich besteht. Diesbezüglich ist aus Sicht der Gutachtenden zu klären, ob in der Teilzeitvariante eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von 30% einer VZÄ verpflichtend ist und entsprechend in die Prüfungsordnung aufgenommen werden muss. Sollte Letzteres der Fall sein, ist die überarbeitete Prüfungsordnung samt Rechtsprüfung nachzureichen. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Berufstätigkeit nicht Bestandteil des Studiums und kann dementsprechend und vor dem Hintergrund des identischen Bildungsziels entfallen.

Bezogen auf die Studierbarkeit des sieben- bzw. real viersemestrigen Teilzeitstudiums halten die Gutachtenden bei einer gegebenen Berufstätigkeit eine Reduzierung um mindestens ca. 30% der Normalarbeitszeit für erforderlich, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit eingehalten werden soll. Laut Auskunft der Studierenden vor Ort sind viele Studierende der Teilzeitvariante in der Regel an ca. drei Tagen pro Woche berufstätig. Dies ist auch aus Sicht der befragten Studierenden ein Grund dafür, dass (neben vielen Vollzeitstudierenden) auch einige Teilzeitstudierende die Regelstudienzeit nicht einhalten bzw. einhalten können. Deshalb ist es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, dass die Hochschule den Studierenden unterstützende Maßnahmen anbietet, die dazu beitragen, dass die Studierenden die vorgesehenen Regelstudienzeiten einhalten können.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist zu klären, ob in der Teilzeitvariante eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von 30% einer VZÄ verpflichtend ist und entsprechend in die Prüfungsordnung aufgenommen werden muss. Sollte Letzteres der Fall sein, ist die überarbeitete Prüfungsordnung samt Rechtsprüfung nachzureichen.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Gemäß dem 2012 erstellten Leitbild der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf verfolgt die Hochschule im Sinne der Gleichstellung eine geschlechtergerechte und geschlechtssensible Hochschulentwicklung. Das Thema Gender ist an der Hochschule in ein erweitertes Verständnis von Diversity eingebettet, welches auch Dimensionen der Diversität wie Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium umfasst. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der diakonischen Tradition soll insbesondere auch die Akademisierung von Berufsfeldern wie Pflege oder Frühe Bildung, die in der Vergangenheit häufig mit Frauenarbeit assoziiert wurden, an der Hochschule gestärkt werden.

Aus der Perspektive der Inklusion orientiert sich die Hochschule an den Standards des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Dies gilt sowohl für die Zulassung zum Studium als auch für das Prüfungsgeschehen. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung in § 11 verankert. Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

Die Bearbeitung der Themen Gleichstellung, Chancengerechtigkeit und Inklusion ist in den Ordnungen der Hochschule festgelegt. Die Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen erfolgt durch eine transparente Zuordnung von Zuständigkeiten. Eine Inklusionsbeauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Sie ist in allen Gremien vertreten. Darüber hinaus ist die Position einer Gleichstellungsbeauftragten institutionalisiert. Den Studierenden steht des Weiteren ein Arbeits- und Servicebereich „Beratung und Begleitung“ zur Verfügung. Die Barrierefreiheit wurde und wird in den Gebäuden der Hochschule schrittweise umgesetzt.

Das 2011 erstellte Gleichstellungs- und Diversity-Konzept wurde 2015 aktualisiert.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf strebt in ihren Studiengängen eine angemessene Repräsentanz beider Geschlechter an. Gleichwohl sind Männer sowohl auf der Ebene der Lehrenden als auch auf der Ebene der Studierenden bislang unterrepräsentiert.

Das Thema Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie spielt laut Auskunft vor Ort vor allem bei den Studierenden der berufsbegleitenden Studiengänge eine bedeutende Rolle. Hierzu hat die Fliedner Fachhochschule das Konzept „Vereinbarkeit plus“ entwickelt. Es bietet Studierenden, für welche sich die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie problematisch gestaltet, Optionen einer kostenneutralen Verlängerung der Studienzeit oder die Möglichkeit eines Freisemesters verbunden mit der Zusicherung, die versäumten Studienanteile nachholen zu können. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen im zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begehung war nach Auffassung der Gutachtenden geprägt von einer freundlichen und offenen Gesprächskultur. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule und des Studiengangs haben sich den kritischen Fragen der Gutachtenden gestellt und die Genese sowohl der Hochschule als auch des Studiengangs überwiegend nachvollziehbar vermittelt. Auch die befragten Studierenden haben mit ihren Beiträgen zu einem insgesamt guten Gesamteindruck beigetragen.

Stärken der Hochschule und des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ nach Auffassung der Gutachtenden sind:

- der Campus, das Gebäude der Fliedner Fachhochschule und die räumliche und sächliche Ausstattung,

- der enge, gute und in der Hochschule auch gepflegte Bezug der Hochschul- und Studiengangverantwortlichen einschließlich Lehrenden zur Adressatengruppe bzw. zu den Studierenden,
- die partizipative Einbindung der Studierenden in hochschulische und studiengangrelevante Gremien (Kultur des „Mit-denken-dürfens“ und des „Sich-einbringen-könnens“),
- die inzwischen vollständige „professorale Abdeckung“ der Lehre bezogen auf die fünf studiengangrelevanten Bildungsbereiche bzw. -domänen und der laut Angaben der Fachhochschule hohe Anteil professoraler Lehre im Studiengang (gemäß § 72 HG NRW müssen in einem Studiengang an einer privaten, staatlich anerkannten Hochschule in NRW die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllen, wahrgenommen werden),
- die vorgenommenen Weiterentwicklungen im Studiengang (u.a. wurden z.B. auf Wunsch der Studierenden E-Learning-Kurse in Präsenzzeiten umgewandelt).

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Der Studiengang ist in den offiziellen Dokumenten konsequent und transparent als „ein“ Studiengang in zwei Studienvarianten – Vollzeit und Teilzeit (mit Blick auf zwei Zielgruppen) – zu strukturieren und nach außen darzustellen. Der Studienablaufplan, die Zulassungsvoraussetzungen und die vorliegende Lehrverflechtungsmatrix sind entsprechend zu aktualisieren bzw. an diese Studienstruktur anzupassen und vorzulegen.
- Bezogen auf die Teilzeitvariante ist zu klären, ob eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von 30% einer VZÄ verpflichtend ist und entsprechend in die Prüfungsordnung aufgenommen werden muss. Sollte Letz-

teres der Fall sein, ist die überarbeitete Prüfungsordnung samt Rechtsprüfung nachzureichen.

- Die im Konzept Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf und in der Evaluationsordnung vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung sind bezüglich ihrer Umsetzung im Studiengang zu optimieren: 1. Das Qualitätssicherungskonzept ist um Erhebungsinstrumente zu erweitern, die z.B. bezogen auf Absolvierenden Ergebnisse liefern und daraus abzuleitende Maßnahmen für das Studienprogramm ermöglichen. 2. Es ist ein Konzept der vorgesehenen und bereits etablierten qualitativen Erhebungsinstrumente vorzulegen samt einem Zeitplan, in dem festgehalten ist, wann diese Instrumente in welcher Form zum Einsatz kommen.
- Es ist ein Konzept zur Strukturierung der Selbststudienzeit zu entwickeln und vorzulegen, in dem die Hochschule ihr Angebot so aufbereitet, dass ein Selbststudium erforderlich ist, um die Lernziele zu erreichen (ggf. sind mehr prüfungsrelevante Studienleistungen zu integrieren und u. U. auch die Anforderungen für Prüfungen anzuheben).

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Empfohlen wird im Studiengang ein Mobilitätsfenster (Praktikum und Auslandsemester) auszuweisen.
- Die Verwaltungsressourcen sollten im Sinne eines schnelleren und besseren Studierendenservice gestärkt werden.
- Es sollten unterstützende Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, dass die Studierenden die vorgesehenen Regelstudienzeiten einhalten können.
- Die Ergebnisse der Qualitätssicherung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- Der Bibliotheksbestand im Bereich Bildung und Erziehung sollte weiter auf- und ausgebaut werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16.02.2017

Beschlussfassung vom 16.02.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 30.11.2016 an der Fliedner Fachhochschule in Düsseldorf stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 16.01.2017.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden und die Stellungnahme der Hochschule.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme klar, dass es sich um einen Studiengang handelt, der in einer Vollzeitvariante und in einer berufsbegleitenden Teilzeitvariante angeboten wird. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Hochschule teilt ferner mit, dass die Studierenden im Teilzeitmodell verpflichtend berufstätig sein müssen (im Umfang von mindestens 30% VZÄ). Dies wird in der Prüfungsordnung unter dem Paragraf Zulassungsvoraussetzungen festgeschrieben.

Die Akkreditierungskommission diskutiert die Darstellung der Regelstudienzeit im Teilzeitstudium in der Prüfungsordnung (§ 6 Abs. 2 S. 2). Sie hält eine Abbildung von 180 CP in der Regelstudienzeit für erforderlich bzw. einen Hinweis auf die zugrunde gelegte pauschale Anrechnung und spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in einer Vollzeitvariante und in einer berufsbegleitenden Teilzeitvariante angebotene Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2011/2012 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht in der Vollzeitvariante eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor.

In der berufsbegleitenden Studienvariante werden im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb

des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I" und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 80 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP für die abgeschlossene Fachschulausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in pauschal angerechnet.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 21.07.2016 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Prüfungsordnung ist in Bezug auf das Teilzeitstudium dahingehend zu präzisieren, dass den 180 CP eine Regelstudienzeit von sieben Semestern zugrunde liegt. (Kriterium 2.3)
2. Die Strukturierung der Selbststudienzeiten ist darzulegen. (Kriterium 2.4)
3. Die im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen und die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium überarbeitete Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Sie ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
4. Es ist darzulegen, wie die Hochschule mit den Ergebnissen des hochschul-internen Qualitätsmanagements in Bezug auf die Weiterentwicklung des Studiengangs umgeht. (Kriterium 2.9)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 16.11.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.